Ostbelgien

GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES. **VOM 27. April 2023**	
Öffentliche Sitzung	**Punkt Nr. 3**

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffen;
SERVATY Charles, HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlten entschuldigt: HEINEN-SCHOMMER Inge, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;

Anpassung der Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten ab dem 01.06.2023.

Der Gemeinderat,
Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;
Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;
Aufgrund seines Beschlusses vom 17.10.2019, womit der Gemeinderat die Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten festlegte;
Aufgrund des Vorschlags des Ausschusses des Gemeinderates für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Energie, Tierschutz, zusätzlich zu den bisherigen Restmülltüten mit einer Kapazität von 60 Litern ebenfalls Restmülltüten mit einer Kapazität von 30 Litern anzubieten;
In Erwägung, dass solche Restmülltüten mit einer Kapazität von 30 Litern für kleinere Haushalte oder Haushalte, die nur wenig Restmüll verursachen, angemessen sind;
Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 040/363-16 vorgesehen ist;
Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;
Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Beratung im Finanzausschuss:
BESCHLIESST einstimmig:
Artikel 1: Ab dem 01. Juni 2023 und für eine unbegrenzte Dauer werden für den Verkauf von zusätzlichen Mülltüten folgende Gebühren erhoben:
- 1,25 € je durchsichtige Restmülltüte mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern;
- 0,875 € je durchsichtige Restmülltüte mit einem Fassungsvermögen von 30 Litern
- 0,60 € je Biomülltüte.

Artikel 2: Diese Mülltüten werden in bar von der Person bezahlt, die sie kauft.
Artikel 3: Im Falle von Nichtzahlung wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit

übertragen.
Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.
Artikel 4: Der Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2019 zur Festlegung der Gebühr auf den Verkauf von Mülltüten ab dem 01.01.2020 wird mit Wirkung zum 01.06.2023 aufgehoben.
Artikel 5: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage :

Die Sekretärin,
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 03-05-2023

Die Generaldirektorin,

i.V.

Verena KRINGS

GEMEINDE - COMMUNE BÜTGENBACH

Der Bürgermeister,

Daniel FRANZEN